

5851

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 22,
Absätze 4 und 5, der Staatsverfassung
des Kantons Freiburg**

(Vom 18. Mai 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 5. März 1950 haben die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg einem vom Grossen Rat am 18. Mai 1949 erlassenen Dekret betreffend Abänderung des Artikels 22, Absätze 4 und 5, der Staatsverfassung (Wahlkreise) mit 24 749 Ja gegen 9016 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 7. April 1950 sucht der Staatsrat des Kantons Freiburg für diese Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bisheriger Text

Artikel 22, Absätze 4 und 5

Der Kanton Freiburg ist für die Ernennung der Abgeordneten in den Grossen Rat in sieben Wahlkreise eingeteilt.

Diese Kreise sind:

1. der Saanekreis;
2. der Sensekreis;
3. der Greyerzkreis;
4. der Seekreis;
5. der Glanekreis;
6. der Broyekreis;
7. der Vivisbachkreis.

Neuer Text

Artikel 22, Absätze 4 und 5

Der Kanton Freiburg wird für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat in acht Wahlkreise eingeteilt.

Die Kreise sind:

1. der Kreis der Stadt Freiburg;
2. der Saanekreis (Land);
3. der Sensekreis;
4. der Greyerzkreis;
5. der Seekreis;
6. der Glanekreis;
7. der Broyekreis;
8. der Vivisbachkreis.

Bisher bestanden für die Ernennung der Abgeordneten in den Grossen Rat sieben Wahlkreise: die Stadt Freiburg gehörte zum Saanekreis. Durch die vorliegende Verfassungsrevision wird nun die Zahl der Wahlkreise auf acht erhöht, indem für die Stadt Freiburg ein eigener Wahlkreis geschaffen wird. Der frühere Saanekreis heisst jetzt Saanekreis-Land. Die Schaffung des neuen Kreises der Stadt Freiburg entspricht einem Wunsche der Landbevölkerung des alten Saanekreises, der es zufolge der Wahlverhältnisse und des zunehmenden Einflusses der Stadtbevölkerung in der Tat nicht mehr gelang, sich im Grossen Rat die ihr gebührende Vertretung zu sichern. Das entstandene Missbehagen wird durch die vorliegende Verfassungsrevision bald beseitigt werden.

Da die abgeänderten Verfassungsbestimmungen ausschliesslich kantonales Staatsrecht betreffen und nichts den Grundsätzen der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, beantragen wir Ihnen, ihnen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 22,
Absätze 4 und 5, der Staatsverfassung
des Kantons Freiburg

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1950,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Dem in der Volksabstimmung vom 5. März 1950 angenommenen abgeänderten Artikel 22, Absätze 4 und 5, der Staatsverfassung des Kantons Freiburg (Wahlkreise) wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 22, Absätze 4 und 5, der Staatsverfassung des Kantons Freiburg
(Vom 18. Mai 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5851
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1950
Date	
Data	
Seite	1304-1306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 046

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.